

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2012 (54. Bericht)

Zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten vom 29. Januar 2013 gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

A u s z u g

10.7 Beurteilungswesen

Über die massive Kritik zum derzeitigen Beurteilungswesen war bereits in vorangegangenen Jahresberichten berichtet worden. Die Kritik hat im Berichtsjahr angehalten, ich kann mich ihr nur anschließen.

Dass nicht jeder Beurteilte mit seiner Beurteilung zufrieden ist und seine Eignung, Befähigung und fachliche Leistung angemessen gewürdigt sieht, ist einerseits menschlich nachvollziehbar, andererseits aber durch kein noch so ausdifferenziertes Beurteilungssystem zu vermeiden. Allerdings ist es auch nicht Aufgabe eines Beurteilungssystems, die Selbsteinschätzung der Beurteilten wiederzugeben, sondern Grundlagen für eine rationale Personalentwicklung zu liefern. Vor diesem Hintergrund bleibt es unverstänlich, dass nach wie vor personaltaktische Überlegungen in die Beurteilungen einfließen und dadurch Eignungs- und Fähigkeitsprofile sowie Entwicklungsprognosen aufgestellt werden, die weniger dem Ziel der Platzierung des Besten als vielmehr der Optimierung einzelner Laufbahnperspektiven dienen.

Beurteilungen als gewollt subjektive Einschätzungen durch den Beurteilenden sind nur sehr begrenzt gerichtlich überprüfbar. Das gilt für die Beschwerdeinstanzen und die Verwaltungsgerichte, wie auch für den Wehrbeauftragten. Auch er kann mit seinem Prüfungsmaßstab „Grundrechtsverletzung“ oder „Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung“ die Beurteilungsfreiheit der Vorgesetzten nicht ersetzen. Umso wichtiger ist es, dass der Dienstherr selbst sicherstellt, dass Vorgesetzte sich nicht gezwungen sehen, personaltaktische Überlegungen der Beurteilungswahrheit überzuordnen.

Da das jetzige Beurteilungssystem dies nicht leistet, muss das System geändert werden. Ich wiederhole an dieser Stelle meinen Hinweis, dass die Vergabe von Wertungsnoten für die aktuell ausgeübte Tätigkeit deutlicher von der laufbahnbestimmenden Förderperspektive getrennt werden sollte.